

## *Fünfzehnter Titel*

### *Von Verfolgung des Eigenthums*

#### *Wer vindiciren könne.*

§. 1. Der wahre Eigenthümer hat das Recht, seine Sache, die seiner Gewahrsam ohne seinen Willen entnommen ist, oder vorenthalten wird, von jedem Inhaber und Besitzer zurückzufordern.

§. 2. Wie weit dieses Rückforderungsrecht auch einem Besitzer gegen andre Inhaber und Besitzer, und selbst gegen den Eigenthümer zukomme, ist im Siebenten Titel bestimmt. (Tit. VII. §. 162. sqq.)

§. 3. Auch der Eigenthümer eines Rechts kann dieses Eigenthum gegen jeden Anmaßer desselben verfolgen.

§. 4. In wie fern der Besitzer eines Rechts diesen seinen Besitz gegen einen Andern, der sich eben desselben Rechts anmaßt, verfolgen könne, ist nach gleichen Regeln, wie bey dem Besitze körperlicher Sachen, zu beurtheilen.

§. 5. Der Umfang des Rechts selbst aber, und in wie fern die darunter begriffenen Befugnisse nur gegen gewisse Personen, oder auf gewisse Sachen, und gegen jeden Besitzer derselben ausgeübt werden können, ist nach der Natur und Beschaffenheit des Rechts zu beurtheilen. (Tit. II. §. 131. sqq.)

§. 6. Kinder können die zu ihrem Vermögen g hörenden von dem Vater veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn die Veräußerung mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, auch bey noch fortdauernder väterlicher Gewalt zurückfordern.

§. 7. Eine gleiche Befugniß steht auch der Ehefrau, in Ansehung der zum vorbehaltenen Vermögen gehörenden Stücke, ingleichen wegen der eingebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten, wenn sie der Mann gegen die Vorschrift der Gesetze einseitig veräußert hat, noch während der Ehe zu. (Th. II. Tit. I. Abschn. V.)

§. 8. Erben können ihre eigenen von dem Erblasser veräußerten Sachen zurückfordern.

§. 9. Sie müssen aber dem Beklagten, nach den Kräften der Erbschaftsmasse, eben so gerecht werden, als der Erblasser dazu, wenn die Vindication noch bey seiner Lebenszeit erfolgt wäre, verpflichtet gewesen seyn würde.

§. 10. Sind sie Erben ohne Vorbehalt geworden, so können sie auch ihre eigenen von dem Erblasser veräußerten Sachen nicht vindiciren.

#### *Gegen wen die Vindication stattfinde.*

§. 11. Das Recht der Rückforderung findet nur gegen den wirklichen Besitzer oder Inhaber der Sache statt; in so fern letzterer sich nicht durch Benennung dessen, für den er besitzt, von dem Ansprüche befreyet. (Tit. VH. §. 165. sqq.)

§. 12. Wer sich zum Schaden des Klägers für den Besitzer der Sache fälschlich ausgegeben hat, haftet demselben für das ganze Interesse.

§. 13. Der Kläger ist also zwar schuldig, wegen der Sache selbst an den wahren Besitzer, in so fern dieselbe gegen diesen noch vindicirt werden kann, sich zu halten.

§. 14. Wenn aber auch dieses geschieht, so bleibt ihm dennoch der sich angebende falsche Besitzer, wegen alles aus dieser falschen Angabe erwachsenden Schadens, und entgehenden Gewinns, verantwortlich.

§. 15. Eben diese Vorschriften finden auch gegen denjenigen statt, der eine Sache unredlicher Weise an sich gebracht, und sie hiernächst weiter veräußert hat.

§. 16. Derjenige, welcher die in Anspruch genommene Sache, nach eingehändigter Vorladung, weiter veräußert, wird in so fern einem unredlichen Besitzer gleich geachtet.

*Wirkungen der Vindication gegen einen unredlichen oder unrechtfertigen Besitzer.*

§. 17. Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muß sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeltlich herausgeben.

§. 18. Ein Gleiches findet gegen jeden statt, welcher die Sache von einer verdächtigen Person an sich gebracht hat.

§. 19. Für verdächtig sind diejenigen anzusehen, welche mit Sachen derselben Art, von welcher die Rede ist, nicht zu handeln, oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegen.

§. 20. Was der unredliche Besitzer, oder der dem selben gleich zu achten ist, wegen der Nutzungen, Schäden und Kosten, dem Rückforderer zu vertreten habe, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. VII. §. 222. sqq.)

§. 21. Wer eine Sache von einem solchen, von dem er weiß, oder muthmaßt, daß er darüber zu verfügen nicht berechtigt sey, an sich bringt, in der Absicht, dieselbe dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer zu erhalten: der ist nach den Regeln des Zweyten Abschnitts im Dreyzehnten Titel zu beurtheilen.

§. 22. Wer aber mit diesem Einwände gegen die rechtlichen Folgen einer unrechtfertigten Erwerbung sich schützen will; der muß nachweisen, daß er seine Absicht, die Sache für den Eigenthümer zu erhalten, bey, oder sogleich nach der Erwerbung, deutlich an den Tag gelegt habe.

§. 23. Was wegen der Sachen, welche der Feind erbeutet, und nachher an andre überlassen hat, Rechtens sey, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. IX. §. 199. 200.)

*gegen einen redlichen Besitzer.*

§. 24. Wer die entfremdete Sache zwar redlicher Weise, aber unentgeltlich, an sich gebracht hat, muß sie gleichergestalt unentgeltlich dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer verabfolgen.

§. 25. Wer die dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer abhanden gekommene Sache, von einer unverdächtigen Person, durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe zwar ebenfalls zurückgeben;

§. 26. Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben, oder geleistet hat, fordern.

§. 27. Die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers, in Ansehung der auf seine Besitzzeit treffenden Ausgaben, Nutzungen, Verbesserungen, und Verschlimmerungen, sind im Titel vom Besitze bestimmt. (Tit. VII. §. 189. sqq.)

§. 28. Hat der redliche Erwerber einer fremden Sache selbige redlicher Weise hinwiederum veräußert: so ist er dem Eigenthümer, wenn dieser auf andre Art nicht vollständig entschädigt werden kann, den bey der Veräußerung gezogenen Vortheil zu verabfolgen gehalten.

§. 29. Bey Berechnung dieses Vortheils muß dem gewesenen redlichen Besitzer alles, was er während seiner Besitzzeit anderwärts her, als aus der Sache selbst, zu deren Erhaltung oder Verbesserung verwendet hat, zu gute gerechnet werden.

§. 30. Auch findet dergleichen Anspruch an den gewesenen Besitzer der Regel nach nur innerhalb Eines Jahres, nach der von ihm geschehenen Veräußerung, statt.

§. 31. Kann der Beklagte nachweisen, daß er den bey der Veräußerung gezogenen Vortheil durch Zufall wieder verloren habe: so ist er auch innerhalb dieser Jahresfrist von dessen

Herausgebung an den Kläger frey.

§. 32. Dagegen ist der Kläger, auch nach Ablauf der Frist, die Herausgabe des Vortheils zu fordern berechtigt, wenn er nachweisen kann, daß der Beklagte sich noch wirklich im Besitze desselben befinde.

*Von der Angabe und Nachweisung des Besitztitels.*

§. 33. In welchen Fällen derjenige, der wegen einer in seinem Besitze befindlichen Sache angesprochen wird, zur Angabe seines Besitztitels gehalten sey, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. VII. §. 180. sqq.)

§. 34. Sobald der Kläger nachgewiesen hat, daß die in Anspruch genommene Sache seinem rechtmäßigen Besitze ohne seinen Willen entkommen sey, ist der Beklagte in allen Fällen schuldig, seinen Besitztitel, und den, von welchem er denselben erhalten hat, anzugeben.

§. 35. Bey Erben eines solchen in Anspruch genommenen Besitzers ist es genug, wenn sie nachweisen, daß die streitige Sache in dem Nachlasse befindlich gewesen sey.

§. 36. Wegen der in öffentlichen Versteigerungen, in Kaufläden, oder auf Messen und Märkten erkauften Sachen, finden überhaupt die Vorschriften des §. 42. 43. 44. Anwendung.

§. 37. Wer in den nicht ausgenommenen Fällen seinen Vormann und Besitztitel nicht angeben kann, muß die Sache unentgeltlich zurückgeben.

§. 38. Dagegen ist dieser Umstand allem noch nicht hinreichend, ihn zu den übrigen Vertretungen eines unredlichen Besitzers, wegen der Nutzungen, Schäden, und sonst, zu verpflichten.

§. 39. Wer aber auf gerichtliches Befragen, die Angabe seines Vormannes oder Besitztitels beharrlich verweigert, ohne Umstände nachweisen zu können, die es wahrscheinlich machen, daß ihm beydes wirklich unbekannt oder entfallen sey; der ist in allem Betrachte für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 40. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, der den Besitz der Sache dem Richter freventlich abgeleugnet hat.

§. 41. Werden Besitz einer gestohlenen oder verlorenen Sache verheimlicht, der begründet die Vermuthung wider sich, daß er sie unredlicher Weise an sich gebracht habe.

*Was für Sachen nicht vindicirt werden können.*

§. 42. Sachen, die von dem Fisko, oder bey öffentlichen Versteigerungen erkauft worden, sind keiner Vindikation unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden solcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft worden.

§. 44. Wer außerdem eine Sache auf Messen und Märkten, oder sonst von Leuten, welche Sachen dieser Art unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Ersatz zu leistenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Besitzers zu.

§. 45. Baares cursirendes Geld kann gegen einen redlichen Besitzer nicht zurück gefordert werden, wenn selbiges auch noch unvermischt und unversehrt, in dem Beutel oder anderem Behältnisse, in welchem es vorhin gewesen ist, gefunden werden sollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwärtige Besitzer des Geldes, welches unter obigen Umständen noch von allem andern Gelde mit Gewißheit unterschieden werden kann, dasselbe unentgeltlich überkommen; so muß er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorschriften (§. 45. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, so lange dieselben nicht außer Cours gesetzt werden.

§. 48. Außers Curs sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art, auf dem Instrumente selbst vermerkt hat;

§. 49. Ingleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jedem Inhaber zahlbar seyn sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Curs gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49. beschriebenen Vermerke hingegen kann nur dasjenige Institut: welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verlustes eines solchen Instruments, ist noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher das selbe vor oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 53. Nur alsdann ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beyzulegen, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

§. 54. Der Eigenthümer verliert sein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er nach gesetzmäßig ergangener Edictalcitation, dasselbe nicht gehörig anmeldet und nachweist.

§. 55. Wie weit durch das Aufgebot gefundener Sachen das Recht des Eigenthümers, zum Besten des Finders, und der Armencasse verloren geht, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. IX. §. 31. sqq.)

§. 56. Die einmal gegen den Eigenthümer verjährte Sache kann derselbe nicht zurückfordern.